



## Ueber die Straflosigkeit der Unzucht und die Ungültigkeit der Eheverlöbniſſe nach königlich sächſiſcher Geſetzgebung.

Ein geſchichtlicher Herbitzklageruf aus dem Predigerverein zu Grimma.

Es iſt Ihnen bekannt, daß in unſerm Königreiche Sachſen bis zum Jahre 1834 die Eheordnung von 1624 galt, auch an zwei Sonntagen im Jahre von Pult oder Kanzel der verſammelten Gemeinde vorzuleſen war.

Enthält nun auch jenes Landesgeſetz Strafbeſtimmungen, welche ſich im Laufe der Zeit als unſtatthaft herausſtellten, ſo muß man ſich doch ſchon vor dem heiligen Ernſte beugen, der mit Schwert, Staupenſchlag und ewiger Landesverweiſung gegen die Uebertretungen des ſechſten Gebotes ankämpfte, „dieweil,“ wie es im Eingange heißt, „der allmächtige Gott in ſeinem Worte alle unordentliche Vermischung nicht allein ernſtlich verboten, ſondern mit der Sündfluth, wie auch Feuer vom Himmel und auf andere Weiſe mehr ſchrecklich geſtraft.“

Allein daſſelbe enthält zugleich nicht nur Strafanordnungen, welche, wie die Gefängnißſtrafe, noch heute ſehr anwendbar ſind, ſondern — was die Hauptsache iſt — es macht Grundſätze geltend, von denen man meinen ſollte, daß ſie alle chriſtliche Staaten unabänderlich feſthalten müßten.

Es ſind inſondere zwei derſelben, welche bei dem gegenwärtigen Stande der Sache in den Vordergrund treten.

Der erſte heißt: der chriſtliche Staat hat die heilige Pflicht, nicht nur Inceſt, Ehebruch u. ſ. w., ſondern die Unzucht überhaupt zu ſtrafen;

und der andere: der chriſtliche Staat darf auch den willkührlichen Rücktritt von einem in aller Form gegebenen Eheverſprechen nicht ungeahndet laſſen.

Für den erſten Grundſatz iſt aus dem vierten Punkte der Eheordnung die Stelle anzuführen, in welcher es heißt:

„Da auch eine ledige Mannſperson eine unberüchtigte Jungfrau oder Wittwe beſchläft und ſie nicht zur Ehe nehmen will, der ſoll ſie nicht alleine ihrem Stande und Herkommen nach dotiren und ausſtatten, auch die von ihm erfolgte Leibesfrucht mit Unterhalt verſorgen; ſondern auch darüber, nach erlittener Gefängniß, deſſen Orts Gerichte verwieſen, ſie aber mit zeitlicher Gefängniß geſtraft werden.“<sup>1)</sup>

Den zweiten Grundſatz aber ſprechen die Worte deſſen erſten Punktes aus:

„Wann ſich jemand mehr denn eines verbindlich verloben würde, ſo ſoll er ſchuldig ſein, die erſte Perſon, damit er ſich verbindlich verlobet, zu ehelichen, und ſowohl auch die Perſon, ſo ſich mit derſelben anderweit verlobet, wofern ſie vom erſten Verlöbniß Wiſſenſchaft gehabt, anrücklich ſein,

und darüber mit Gefängniß oder ſonſt willkührlich geſtraft werden.“<sup>2)</sup>

Die neuere Geſetzgebung der meiſten Staaten aber wollte nicht nur die jetzt unausführbaren Strafen und veralteten Ausdrücke ſittlich ernſter Vorzeit beſeitigen, nein! jene Grundſätze ſelbſt glaubte ſie verleugnen und verwerfen zu müſſen.

Und dieſes geſchah auch in unſerem Sachſenlande, geſchah auf dem erſten conſtitutionellen Landtage 1833—1834.

Da zuvörderſt brachte nämlich die Regierung einen Geſetzentwurf ein, die fleiſchlichen Verbrechen betreffend, in welchem für die einfache Unzucht, für die fleiſchliche Vermischung Unverehelichter, eine Strafbeſtimmung nicht gefunden ward. Beide Kammern beriethen darüber in geheimen Sitzungen, und das Ergebniß trotz mancher ernſtlicher Einſprache war der Majoritätsbeſchluß, der Regierung beizutreten, und die einfache Unzucht künftig ungeſtraft zu laſſen.

Sodann kamen bei dem Geſetz über privilegirte Gerichtsſtände auch die Eheverlöbniſſe zur Sprache.

Die Zwangſtrauungen waren, wie billig und recht, ſchon mittelſt Reſcripts vom 27. October 1808 aufgehoben, dagegen anbefohlen worden: „daß, wenn mittelſt Verſuch durch Güte Verlobte zur Trauung nicht zu bewegen, auch ſie durch die dreimal an ſie erlaſſenen, geſchärften und vollſtreckten Strafpräcepte zu Befolgung ihrer Obliegenheit nicht zu bringen ſein ſollten, in einem Urtheil auf Trennung deſſen Eheverſprechens zu erkennen ſei.“

Zuſolge der nun eingebrachten Regierungsvorlage aber ſollte bei den über Eheverlöbniſſe entſtandenen Streitigkeiten das Appellationsgericht vor Allem eine gütliche Beilegung verſuchen, im ungünſtigen Falle aber dem verletzten Theile eine Entſchädigungsklage freitehen, der untreue Theil aber an Eingehung der Ehe mit einer dritten Perſon dadurch nicht behindert ſein<sup>3)</sup>. — Die erſte Kammer wollte nun zwar die erſten beiden Beſtimmungen noch verſchärft wiſſen. Sie trug auf einen doppelten Sühneverſuch auch bei Eheverlöbniſſen an, und erkannte dem verletzten Theile auch ohne Schädensklage den Anſpruch auf eine Buße von 20—200 Thalern zu; allein für den letzten Punkt, daß ſich der ſchuldige Theil mittlerweile mit einer drit-

<sup>2)</sup> Corp. jur. eccl. etc. pag. 378 s.

<sup>3)</sup> Nachrichten vom Landtage in außerordentlicher Beilage zur Leipz. Zeit. 1833 Nr. 87 S. 653.

<sup>1)</sup> Corp. jur. eccl. ed. 1735 pag. 383 s.